



# Exportvorschriften und spezielle Beschränkungen für Chemikalien

Was steckt hinter den Kürzeln PIC, POP und Hg?

Dieser Folder gibt Ihnen einen Überblick über das geltende Recht rund um persistente organische Schadstoffe (POPs), Quecksilber (Hg) und seine Verbindungen, sowie zu Exportvorschriften für bestimmte problematische Chemikalien (PIC-Verfahren). Insbesondere soll in groben Zügen die Bedeutung einzelner Regelungen umrissen und Auswirkungen auf Ihr Unternehmen erläutert werden. Gezeigt wird auch, wie diese speziellen Regelungen mit anderen Rechtsmaterien – wie z.B. der REACH-Verordnung oder der CLP-Verordnung – vernetzt sind und welche Konsequenzen sich daraus für Sie im betrieblichen Alltag ergeben können.

Der vorliegende Folder soll als Hilfestellung zum praktischen Handeln dienen und Ihnen eine Übersicht über Relevantes ermöglichen. Er ist aber keine rechtsverbindliche Interpretation der unternehmensspezifischen Verpflichtungen, die sich aus dem Chemikalienrecht ergeben. Diese können nur auf Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften von Fall zu Fall bewertet werden.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUM CHEMIKALIEN- UND UMWELTRECHT



### REACH und CLP – Newsletter

- Der WKÖ-Newsletter für REACH/CLP ca. 12-mal p.a.
- Kurze Schlagzeilen und Neuigkeiten mit weiterführenden Informationen.
- Registrierung: [chemie@wko.at](mailto:chemie@wko.at)

### Online Ratgeber Chemie

- Der WKÖ-Ratgeber zum Chemikalienrecht
- Informationen zu Themenschwerpunkten und online Analyse
- Link: [www.chemikalienrecht.wkoratgeber.at](http://www.chemikalienrecht.wkoratgeber.at)

### ÖKO+ folgt Umweltschutz der Wirtschaft:

- **Das** WKÖ-Fachmagazin für Ökonomie + Ökologie
- 4-mal p.a. Best Practice-Beispiele aus Unternehmen, wohin geht die Umwelt- und Energiepolitik in Österreich und der EU, geplante Gesetzesänderungen, Positionen, Forderungen, Vorschläge der WKÖ, Studien und Reports „für Sie gelesen“, wegweisende Judikate, nachhaltige Technologien
- Bestellung: <http://webshop.wko.at>, [mSERVICE@wko.at](mailto:mSERVICE@wko.at), T 05 90 900-5050, F 05 90 900-236
- Direktlink zum Print-Abo



## DAS PIC-VERFAHREN

Das Kürzel PIC steht für „Prior Informed Consent“, also für „vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung“. Dabei handelt es sich um ein Verfahren der s.g. PIC-Verordnung<sup>1</sup>. Diese Verordnung regelt die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Chemikalien aus bzw. in die EU<sup>2</sup>. Das können Industriechemikalien oder Pestizide sein, die auf Grund von Gesundheits- oder Umweltschutzaspekten verboten oder beschränkt sind.

**ACHTUNG:** Der Begriff „Pestizid“ umfasst im Rahmen der PIC-Verordnung nicht nur Pflanzenschutzmittel, sondern auch Biozidprodukte, sowie Desinfektionsmittel, Insektizide und Parasitenmittel, die als Human- oder Tierarzneimittel verwendet werden.

### ZIELE UND INTERNATIONALE DIMENSION

Das zentrale Ziel der PIC-Verordnung ist die Förderung der internationalen Zusammenarbeit beim grenzüberschreitenden Verkehr mit gefährlichen Chemikalien, um so den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu verbessern. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden insbesondere folgende Informationen vom Lieferanten übermittelt:

- Eigenschaften der betroffenen Chemikalien;
- geeignete Lagerung;
- geeignete Transportbedingungen;
- Verwendung(en);
- korrekte Entsorgung.

Die PIC-Verordnung beruht auf einem internationalen Vertrag, dem s.g. **Rotterdammer Übereinkommen**. Dieses Übereinkommen trat am 24. Februar 2004 in Kraft und wurde damit für die Vertragsparteien<sup>3</sup> verbindlich. Das Übereinkommen wurde insbesondere durch die UNEP<sup>4</sup> und die FAO<sup>5</sup> forciert, als in den 1960er bzw. 70er Jahren der Handel und die Verwendung von gefährlichen Chemikalien und Pestiziden merklich anstieg. Insbesondere viele Entwicklungsländer hatten keinen geeigneten Regelungsrahmen, um so die Sicherheit von Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

Das Rotterdammer Übereinkommen soll die Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit zwischen den verschiedenen Vertragsparteien beim internationalen Handel mit bestimmten Chemikalien fördern. Die beiden Hauptelemente dafür sind:

- das PIC-Verfahren und
- Austausch von Informationen.

Derzeit unterliegen global mehr als 50 Chemikalien bzw. Chemikaliengruppen den PIC-Regeln. Darunter befinden sich beispielsweise Pestizide wie DDT oder Endosulfan, verschiedene Quecksilberverbindungen oder klassische Industriechemikalien wie Hexabromcyclododecan. Diese Chemikalien sind in Anlage III des Übereinkommens gelistet.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

<sup>2</sup> Im Rahmen des EWR-Vertrages gilt die PIC-Verordnung auch in den EWR-Staaten Island, Norwegen und Lichtenstein.

<sup>3</sup> Vertragsparteien sind Länder oder Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, die das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben bzw. ihm beigetreten sind. Im Jahr 2019 war deren Anzahl 161. Eine Auflistung findet sich hier:

<http://www.pic.int/Countries/Statusofratifications/tabid/1072/language/en-US/Default.aspx>

<sup>4</sup> UNEP ist das Umweltprogramm der Vereinten Nationen.

<sup>5</sup> FAO ist die Abkürzung der Welternährungsorganisation.

Die **Erweiterung der Liste** in Anlage III erfolgt nach einem vordefinierten Verfahren. Für die praktische Umsetzung dieses Verfahrens ist der s.g. Chemikalienprüfungsausschuss zuständig. Die endgültige Entscheidung treffen aber die Vertragsparteien im Konsens. Theoretisch können so auch Einträge aus Anlage III gelöscht werden. Das ist aber sehr unwahrscheinlich und ist bisher noch nicht geschehen. Erweiterungen sind allerdings üblich und finden in regelmäßigen Abständen statt<sup>6</sup>.

## UMSETZUNG IN DER EU

Die EU hat das Rotterdamer Übereinkommen am 20. Dezember 2002 ratifiziert. Sodann wurde es durch die PIC-Verordnung umgesetzt. Die **PIC-Verordnung** ist eine EU-Verordnung und gilt damit in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Damit sind die „PIC-Regeln“ in allen Mitgliedstaaten der EU gleich.

Anders ist das zwischen den Vertragsparteien. Zwischen diesen können sich die Regeln unterscheiden. So beinhaltet die PIC-Verordnung der EU eine Reihe von Bestimmungen, die über die Anforderungen des Übereinkommens hinausreichen. Beispielsweise schränkt die PIC-Verordnung die Ausfuhrnotifikationen und ausdrückliche Zustimmungen nicht nur auf die Vertragsparteien ein, sondern erweitert diesen Mechanismus auf Exporte in alle Länder.

In der EU wird die PIC-Verordnung für grundsätzlich **3 Gruppen von Chemikalien** relevant sein, welche sich insbesondere in Anhang I der PIC-Verordnung finden. Man kann diese wie folgt festlegen:

- Chemikalien, die dem PIC-Verfahren gemäß dem Übereinkommen unterliegen.
- Chemikalien, die in der EU oder einem Mitgliedstaat verboten sind bzw. Beschränkungen unterliegen.
- Chemikalien die chemikalienrechtlich eingestuft sind.

Welche genauen Verpflichtungen für diese relevant sein können, ist weiter unten ausgeführt.

Die „Chemikalienliste“ in Anhang I enthält eine Vielzahl von Einträgen, die sich in 3 Teile gliedern. Diese Untergliederung ist folgende:

**Teil 1:** Für diese Einträge ist eine Ausfuhrnotifikation notwendig. Umfasst sind Chemikalien, die in der EU verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und die mindestens einer der vier Unterkategorien zugeordnet werden können:

- Industriechemikalie zur Verwendung durch Fachleute,
- Industriechemikalie zur Verwendung durch die Öffentlichkeit,
- Pestizid zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel,
- Pestizid zur Verwendung als Biozidprodukt.

**Teil 2:** Für diese Einträge hat – zusätzlich zur Ausfuhrnotifikation – das Importland der Einfuhr ausdrücklich zuzustimmen. Dieses Verfahren wird „ausdrückliche Zustimmung“ genannt. Umfasst sind Chemikalien, die in einer der folgenden Verwendungskategorien verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen:

- Verwendung als Pestizid,
- Verwendung als Industriechemikalie.

**Teil 3:** Für diese Einträge sind eine Ausfuhrnotifikation und die ausdrückliche Zustimmung verpflichtend. Umfasst sind Chemikalien, die in Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind.

<sup>6</sup> Die Arbeiten des Rotterdamer Übereinkommens kann man hier verfolgen:  
<http://www.pic.int/Implementation/ProgrammeofWork/tabid/3707/language/en-US/Default.aspx>



Mit **Anpassungen bzw. Erweiterungen der „Chemikalienliste“** in Anhang I sollte man relativ häufig rechnen, da die Europäische Kommission mindestens einmal jährlich diesen Anhang überprüfen muss. Bei Bedarf wird dann dieser in einem recht raschem Rechtssetzungsverfahren mittels eines delegierten Rechtsaktes geändert.

Vom **Anwendungsbereich ausgenommen** sind:

- Suchtstoffe und psychotrope Substanzen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 111/2005,
- radioaktive Materialien und Stoffe im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom,
- Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG,
- chemische Waffen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 428/2009,
- Lebensmittel und Lebensmittelzusätze im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004,
- Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
- genetisch veränderte Organismen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG,
- Arzneispezialitäten im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG, sofern es sich nicht um Desinfektionsmittel, Insektizide oder Parasitenmittel handelt,
- Tierarzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/82/EG, sofern es sich nicht um Desinfektionsmittel, Insektizide oder Parasitenmittel handelt.

**ACHTUNG:** Kleinmengen an Chemikalien, die zu Forschungs- oder Analysezwecken ausgeführt werden, unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot. In diesem Zusammenhang heißt Kleinmenge < 10 kg pro Kalenderjahr und Exporteur. Der betroffene Exporteur hat in einem solchen Fall bei der zuständigen Behörde eine Kennnummer, genannt „Sonder-RIN“<sup>7</sup>, zu beantragen. Diese Nummer ist in der Ausfuhranmeldung anzugeben.

<sup>7</sup> Die RIN ist die eindeutige Kennung einer Ausfuhrnotifikation. Mehr dazu weiter unten im Text.

## SITUATION IN ÖSTERREICH

Da die PIC-Verordnung als EU-Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, heißt das, dass diese ab Veröffentlichung im EU-Amtsblatt damit auch **in Österreich automatisch geltendes Recht** ist. Die PIC-Verordnung regelt jedoch nicht jedes Detail. So muss sich jeder EU-Mitgliedstaat um einige zusätzliche Aspekte kümmern. Das sind insbesondere:

- die Benennung einer nationalen Behörde,
- die Konkretisierung von Vollzugs- und Kontrollmaßnahmen und
- die Festlegung von Sanktionen.

Die Einbettung der PIC-Verordnung in das nationale Rechtssystem erfolgt in Österreich durch das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996)<sup>8</sup>. Das Bundesministerium zuständig für Umweltangelegenheiten<sup>9</sup> ist die s.g. „bezeichnete nationale Behörde“<sup>10</sup> für die Republik Österreich und damit die zuständige Behörde für die PIC-Verordnung.

### **Kontaktadresse für Österreich ist:**

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
Abteilung V/5, Chemikalien und Biozide  
Stubenbastei 5; A-1010 Wien  
Tel.: +43 1 51522 2327

Von den Aspekten, die nationalstaatlich umgesetzt werden müssen, ist insbesondere der Vollzug für Unternehmen relevant. Die PIC-Verordnung sieht vor, dass **Überwachungs- und Sanktionsmaßnahmen** durch nationale Vorschriften in den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Nach österreichischem Recht obliegt der Vollzug formal dem Bundesminister zuständig für Umweltangelegenheiten. In der Praxis wird dieser jedoch vom Chemikalienvollzug der Länder, den Chemikalieninspektoren, durchgeführt. Die **Strafbestimmungen** betragen je nach Tatbestand bis zu € 20.180,- bzw. bis zu € 40.375,- im Wiederholungsfall (siehe § 71, ChemG 1996). Der Versuch einer Zuwiderhandlung ist strafbar.

## KONKRETE VERPFLICHTUNGEN

Im Wesentlichen unterliegt die Ausfuhr betroffener Chemikalien zwei verschiedenen Anforderungen:

- immer einer Ausfuhrnotifikation und
- in bestimmten Fällen einer ausdrücklichen Zustimmung (PIC-Notifikation).

Dabei unterscheidet man – wie bereits erwähnt – grundsätzlich zwischen 3 Gruppen von Chemikalien. Beim Export sind jeweils etwas andere Verpflichtungen zu beachten. Wobei eine bestimmte Chemikalien auch in mehr als eine Gruppe fallen kann:

### **1. Chemikalien, die dem PIC-Verfahren gemäß dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen.**

Diese Chemikalien sind in Anhang I, Teil 3 der PIC-Verordnung gelistet. Für deren Ausfuhr ist zu beachten:

- Im Importland ist unabhängig vom Verwendungszweck eine jährliche Ausfuhrnotifikation erforderlich (Artikel 8, PIC-Verordnung).

<sup>8</sup> Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), idgF.

<sup>9</sup> Mit Stand 1. Jänner 2020 ist das das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

<sup>10</sup> Üblich für die „bezeichnete nationale Behörde“ ist auch der Begriff „DNA“ (aus dem Englischen für „Designated National Authority“). Auf der ECHA-Webpage findet sich eine Datenbank aller DNAs unter:

<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/pic/designated-national-authority>

- Ausdrückliche Zustimmung des einführenden Landes ist erforderlich (Artikel 14 (6), PIC-Verordnung).
- Ausnahmen für beide Verpflichtungen sind möglich und entweder für das betroffene Importland zu prüfen bzw. sind in Anhang I Teil 2 oder 3 der PIC-Verordnung gelistet.

## 2. Chemikalien, die in der EU oder einem Mitgliedstaat verboten sind bzw. Beschränkungen unterliegen.

Diese Chemikalien können in weitere Untergruppen aufgeteilt werden, welche sind:

- Chemikalien, die in der EU in einer Verwendungskategorie des Übereinkommens verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Diese sind in Anhang I, Teil 2 der PIC-Verordnung gelistet. Für diese relevant ist die jährliche Ausfuhrnotifikation und die ausdrückliche Zustimmung des einführenden Landes.
- Chemikalien, die in der EU in einer Unterkategorie einer Verwendungskategorie des Übereinkommens verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Diese sind in Anhang I, Teil 1 der PIC-Verordnung gelistet. Für diese relevant ist die jährliche Ausfuhrnotifikation.
- Chemikalien, die in der EU zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. Umwelt verboten sind und einem Ausfuhrverbot nach Artikel 15 (2) der PIC-Verordnung unterliegen. Derzeit davon umfasst sind POPs, die in Anhang V der PIC-Verordnung gelistet sind.
- Chemikalien, die in einem Mitgliedstaat verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, können der PIC-Notifikation oder dem Informationsaustausch unterliegen. Dazu hat der Mitgliedstaat solche Regelungen der Europäischen Kommission zu melden.

## 3. Chemikalien die chemikalienrechtlich eingestuft sind.

Exportierte Chemikalien sind so zu kennzeichnen und zu verpacken, als ob sie in der EU in Verkehr gebracht werden würden (Artikel 14 und 17, PIC-Verordnung). Ist nach Artikel 31 der REACH-Verordnung ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, dann ist auch ein solches mitzugeben. Diese Verpflichtung kann ganz oder teilweise entfallen, wenn sie in Konflikt mit den Anforderungen des Einfuhrlandes wäre. Insbesondere gilt hierbei zu beachten:

- Allgemeine Regeln für die Einstufung und Kennzeichnung<sup>11</sup>;
- Speziellere Regeln zur Kommunikation aus anderen EU-Rechtsmaterien<sup>12</sup>;
- Das Sicherheitsdatenblatt muss mit der Chemikalie an sämtliche Einführer übermittelt werden<sup>13</sup>.
- Angabe des Verfallsdatums – falls relevant abhängig von der Klimazone – und des Herstellungsdatums auf dem Kennzeichnungsetikett (Artikel 17, PIC-Verordnung).
- Das Etikett und das Sicherheitsdatenblatt sind so weit wie möglich in den Amtssprachen oder Hauptsprachen des Bestimmungslandes bzw. des vorgesehenen Einsatzgebietes abzufassen.

**ACHTUNG:** EU-Importe unterliegen grundsätzlich den Regeln der PIC-Verordnung bzw. dem Rotterdamer Übereinkommen. Vielmehr sollten aber auch Regeln anderer EU-Rechtsvorschriften bedacht werden, wie beispielsweise die REACH-Verordnung oder speziellere Regelwerke, wie beispielsweise das Biozidproduktrecht<sup>14</sup>.

<sup>11</sup> Grundlage dafür ist die CLP-Verordnung, dazu siehe weiter hinten im Abschnitt „Verhältnis zu anderen ausgewählten Rechtsmaterien“.

<sup>12</sup> Regelungen dafür finden sich z.B. in den EU-Verordnungen, die Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel regeln. Das sind 1) die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 [...] über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten und 2) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [...] über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [...].

<sup>13</sup> Grundlage dafür ist die REACH-Verordnung, dazu siehe weiter hinten im Abschnitt „Verhältnis zu anderen ausgewählten Rechtsmaterien“.

<sup>14</sup> Eine Hilfestellung dazu, welche Rechtsmaterien relevant sein können, bietet der online Ratgeber zum Chemikalienrecht der WKÖ: [www.chemikalienrecht.wkoratgeber.at](http://www.chemikalienrecht.wkoratgeber.at)

## DIE PRAKTISCHE MELDUNG

Das zentrale Werkzeug für die Erfüllung der PIC-Anforderungen ist „**ePIC**“. Dabei handelt es sich um eine IT-Anwendung, mit der Behörden und Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen können. ePIC dient insbesondere zur:

- praktischen Umsetzung der Ausfuhrnotifikationen,
- praktischen Umsetzung der erteilten ausdrücklichen Zustimmungen,
- Information über Einfuhrentscheidungen der Vertragsparteien,
- Berichterstattung über tatsächliche Aus- und Einfuhren.

**TIPP:** Für weitere Details zu ePIC empfehlen wir die einschlägigen Handbücher. Diese findet man unter: <http://echa.europa.eu/support/dossier-submission-tools/epic/>

Für jedes Ausfuhrnotifikationsverfahren erstellt ePIC eine **Kennummer**. Diese wird **RIN<sup>15</sup>** genannt und ist eine eindeutige Kennung einer Ausfuhrnotifikation. Damit ist diese genau einem Exporteur, einem Stoff, einem einführenden Land und einem Kalenderjahr zugeordnet. Die RIN besteht aus 10 alphanumerischen Zeichen:

- die erste Stelle ist immer eine 1 (=„normale“ Ausfuhrnotifikation) oder 0 (=Sonder-RIN),
- die weiteren 9 sind zufällig generiert.

Die RIN muss beim Export der Zollerklärung beigefügt werden.

<sup>15</sup> RIN ist die Abkürzung für den englischen Begriff „Reference Identification Number“.





## PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE (POPS)

Das Kürzel POP steht für „**Persistent Organic Pollutant**“, also für „**Persistenter Organischer Schadstoff**“. Dabei handelt es sich um den zentralen Begriff aus der s.g. POP-Verordnung<sup>16</sup>. Diese Verordnung regelt faktisch den gesamten Lebenszyklus einer sehr speziellen Gruppe von problematischen Chemikalien. Der Begriff POP als solcher wird in der EU-Verordnung<sup>17</sup> nicht definiert. Damit gibt es keine allgemein gültige Definition eines POP bzw. handelt es sich dabei nicht um eine inhärente Eigenschaft eines Stoffes. Vielmehr sind das Stoffe, die in den Anhängen I bis IV der POP-Verordnung gelistet sind.

### POP-IDENTIFIKATION

Ein chemischer Stoff wird mittels eines bestimmten Verfahrens **als POP identifiziert**. Dabei spielen die inhärenten Eigenschaften eine wichtige Rolle, sind aber nicht alleine ausschlaggebend. Relevant sind ebenfalls andere Aspekte wie Exposition oder bestimmte politische Überlegungen. Überblicksmäßig kann man aber sagen, dass ein POP folgende Kriterien erfüllt:

- es handelt sich um eine organische Chemikalie;
- ist nicht leicht abbaubar, d.h. ist persistent bzw. in Umweltmedien stabil;
- reichert sich in der Umwelt (Boden, Gewässer) an;
- kann bioakkumulierend sein und reichert sich damit in Pflanzen oder tierischem Gewebe an;
- kann z.B. durch Wind oder Thermik über weite Strecken und längere Zeit verfrachtet werden;
- ist schädlich für Umwelt bzw. Gesundheit.

Die POP-Verordnung umfasst bei weitem nicht alle organischen Chemikalien, die persistent sind. So sind etwa PBT- oder vPvB-Stoffe<sup>18</sup> nach der REACH-Verordnung nicht automatisch POPs bzw. umgekehrt. POPs sind tatsächlich nur Stoffe, die in den Anhängen der POP-Verordnung angeführt sind. Dort wurden sie in erster Linie deshalb aufgenommen, da sie z.T. in der Vergangenheit – und z.T. heute noch – umfangreich verwendet wurden. Durch diese Verwendung kam es zu Belastungen der Umwelt.

Welcher Stoff letztlich als POP identifiziert wird, wird im Rahmen eines **internationalen Prozesses** mit vorgegebenen Regeln festgelegt. Dieser Bewertungsprozess findet kontinuierlich statt. Den organisatorischen Rahmen dafür bietet ein internationaler Vertrag, das **Stockholmer Übereinkommen**. Wesentlich dabei ist ein internationales Expertengremium, welches Vorschläge zur POP-Identifizierung bewertet. Letztendlich ist aber jede solche Identifizierung eine Fall-zu-Fall-Entscheidung, für die es keinen konkreten Kriterienkatalog gibt. Ist ein Stoff einmal als POP identifiziert, dann wird er in Anhang I bzw. II des Stockholmer Übereinkommens gelistet.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 649/2012 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe.

<sup>17</sup> Im Rahmen des EWR-Vertrages gilt die POP-Verordnung auch in den EWR-Staaten Island, Norwegen und Lichtenstein.

<sup>18</sup> PBT steht für persistent, bioakkumulierend und toxisch; vPvB steht für sehr persistent und sehr bioakkumulierend.

## ZIELE UND INTERNATIONALE DIMENSION

Das Stockholmer Übereinkommen (über persistente organische Schadstoffe) wird auch „**POP-Konvention**“ genannt. Das Übereinkommen wurde am 22. Mai 2001 in Stockholm angenommen und trat am 17. Mai 2004 in Kraft, nachdem es von 50 Staaten ratifiziert worden ist. Zwischenzeitlich ist das Übereinkommen von 182 Staaten ratifiziert.

Damit ist die POP-Konvention so etwas wie eine „**globale Chemikaliengesetzgebung**“, die eine beschränkte Anzahl besonders problematischer Chemikalien regelt. Gemeinsam ist diesen Chemikalien, dass sie sich auf Grund ihrer persistenten Eigenschaft kontinuierlich in der Umwelt bzw. Nahrungskette anreichern können. Der geographische Ursprung, sowie nationale Grenzen spielen dabei keine Rolle, da solche Chemikalien zusätzlich oft sehr mobil sind. Insofern sind Regeln, die weltweit möglichst harmonisiert sind, durchaus sinnvoll.

Die POP-Konvention regelt nicht nur chemikalienrechtliche Aspekte, wie beispielsweise Herstellung oder Verwendung, sondern auch abfallrechtliche. Festgelegt werden z.B. Auflagen für die Abfallentsorgung oder Abfallbehandlung. Damit umfasst die Konvention tatsächlich praktisch den **gesamten Lebenszyklus** der geregelten Stoffe.

**ANMERKUNG:** Sitz des Sekretariats der POP-Konvention ist in Genf bei den Vereinten Nationen. Dieses stellt unter anderem eine umfangreiche online Seite zur Verfügung, auf der sich auch der Text der Konvention befindet: <http://chm.pops.int/>

Ein Kernelement der POP-Konvention sind die Anhänge I und II. Diese enthalten **Totalverbote und Beschränkungen**. Die Anhänge werden kontinuierlich nach bestimmten vorgegebenen Regeln erweitert (siehe „POP-Identifikation“). Die beiden Anhänge haben auch für die EU eine zentrale Bedeutung und sind ein Kernstück der POP-Verordnung.

## UMSETZUNG IN DER EU

Die aktuelle Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens in der EU ist die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe. Sie ist seit dem 15. Juli 2019 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt die bisher gültige Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe vom 29. April 2004. Mit diesen beiden Verordnungen erfüllt die EU ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben.

**ANMERKUNG:** Die Neufassung der POP-Verordnung aus 2019 ändert im Vergleich zur POP-Verordnung aus 2004 kaum Grundlegendes. Die meisten Regelungsinhalte sind ohnehin durch das internationale Stockholmer Übereinkommen vorgegeben. Die wahrscheinlich umfangreichste Änderung ist die Neuorganisation der Verwaltungsabläufe innerhalb der EU. Dabei spielt die ECHA<sup>19</sup> nun eine prominenter Rolle.

<sup>19</sup> ECHA ist die Europäische Chemikalienagentur mit Sitz in Helsinki, Finnland.

Die POP-Verordnung und das Übereinkommen verfolgen praktisch selbiges Ziel, welches der **vorsorgliche Schutz von Gesundheit und Umwelt** ist. Um dieses Ziel zu erreichen, werden speziell folgende Aspekte im Bezug auf POPs geregelt:

- Angestrebt wird die Beendigung derer Herstellung, deren Import und Export, sowie deren Verwendung.
- Die Freisetzung soll bestmöglich reduziert bzw. beendet werden, auch von nicht absichtlich hergestellten POPs.
- Sind Verwendungen unbedingt notwendig, dann sollen diese nur unter strengen Bedingungen möglich sein.
- Bestehende Lagerbestände sollen schadlos und endgültig beseitigt werden.
- Für die Behandlung, Überwachung und Zerstörung sind spezielle Regelungen vorgesehen.
- Erstellung anlagenbezogener Strategien zur Vermeidung der Entstehung und Emission von POPs.

Die dafür festgelegten **Regelungsmaßnahmen** sind im Wesentlichen folgende:

- Verbote und Beschränkungen (Artikel 3)
- Handhabung von Lagerbeständen (Artikel 5)
- Management von Emissionen (Artikel 6)
- Abfallbewirtschaftung (Artikel 7)

Hinsichtlich der Stoffverbote bzw. -beschränkungen ist Anhang I der POP-Verordnung am wesentlichsten. Dieser enthält die konkreten Stoffeinträge mit beispielsweise konkreten Ausnahmebedingungen. Anhang II hat eine ähnliche Funktion, ist aber seit jeher ohne Einträge. In Anhang III ist eine Liste mit Stoffen enthalten, deren Freisetzung minimiert werden soll und womit insbesondere die Mitgliedstaaten bestimmte Verpflichtungen haben, so z.B. die Erstellung von Aktionsplänen und diverse Aufzeichnungspflichten. Die abfallrechtlichen Belange und betroffenen Stoffe sind in den Anhängen IV und V gelistet.

Im Allgemeinen stellt die neue POP-Verordnung aus 2019 eine **stärkere Verbindung zur REACH-Verordnung – und auch dem EU-Abfallrecht** – her. So hat beispielsweise die ECHA hinsichtlich des internationalen POP-Bewertungsprozesses („POP-Identifikation“) eine zentrale Rolle für die EU übernommen. Sie kümmert sich insbesondere um die wissenschaftliche und organisatorische Betreuung der Aufgaben, die die EU im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens übernimmt. Mittels des Forums für den Vollzug, das Teil der ECHA ist, soll der Vollzug am EU-Binnenmarkt möglichst harmonisiert durchgeführt werden.

Bis zu einem gewissen Grad gilt zu bedenken, dass einige POPs als Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte bzw. Arzneimittelwirkstoffe verwendet werden bzw. wurden. Diese Bereiche unterliegen zwar speziellen Regelungen, die Beschränkungen bzw. Verbote der POP-Verordnung können sich aber auch dort auswirken.

## SITUATION IN ÖSTERREICH

Da die POP-Verordnung als EU-Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, heißt das, dass diese ab Veröffentlichung im EU-Amtsblatt damit auch **in Österreich automatisch geltendes Recht** ist. Die POP-Verordnung regelt jedoch nicht jedes Detail. So muss sich jeder EU-Mitgliedstaat um einige zusätzliche Aspekte kümmern. Das sind insbesondere:

- die Festlegung von Zuständigkeiten,
- die Konkretisierung von Vollzugs- und Kontrollmaßnahmen,
- die Festlegung von Sanktionen,
- die Erfassung bestimmter POP-Emissionen,
- die Überprüfung und – wenn notwendig – Abänderung von Anlagenehmigungen und
- die Einhaltung von Berichts- bzw. Planungspflichten.

Die Einbettung der POP-Verordnung in das nationale Rechtssystem erfolgt in Österreich durch das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996)<sup>20</sup>. Das Bundesministerium zuständig für Umweltangelegenheiten<sup>21</sup> ist im Wesentlichen die zuständige nationale Behörde. Für manche Aspekte, die in das Betriebsanlagenrecht reichen, ist der Bundesminister zuständig für Wirtschaftsangelegenheiten<sup>22</sup> zuständig.

Von den Aspekten, die nationalstaatlich umgesetzt werden müssen, ist insbesondere der Vollzug für Unternehmen relevant. Die POP-Verordnung sieht vor, dass **Überwachungs- und Sanktionsmaßnahmen** durch nationale Vorschriften in den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Nach österreichischem Recht obliegt der Vollzug formal dem Bundesminister zuständig für Umweltangelegenheiten. In der Praxis wird dieser jedoch vom Chemikalienvollzug der Länder, den Chemikalieninspektoren, durchgeführt. Die **Strafbestimmungen** betragen je nach Tatbestand bis zu € 20.180,- bzw. bis zu € 40.375,- im Wiederholungsfall (siehe § 71, ChemG 1996). Der Versuch einer Zuwiderhandlung ist strafbar.

<sup>20</sup> Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), idgF. Dabei ist zu beachten, dass mit Stand 1. Jänner 2020 das ChemG 1996 noch auf die alte POP-Verordnung aus 2004 verweist, was aber praktisch unwesentlich ist.

<sup>21</sup> Mit Stand 1. Jänner 2020 ist das das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

<sup>22</sup> Mit Stand 1. Jänner 2020 ist das das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

## QUECKSILBER UND QUECKSILBERVERBINDUNGEN

Quecksilber und Quecksilberverbindungen können ernsthafte Auswirkungen auf das Gehirn und das Nervensystem haben. Quecksilbervergiftungen werden vereinfacht in akute und chronische Fälle eingeteilt. Am häufigsten sind chronische Vergiftungen. Dafür reichen bereits geringe Konzentration, die über einen längeren Zeitraum aufgenommen werden, so z.B. durch Umweltkontamination, Nahrungsaufnahme oder am Arbeitsplatz. Bei einer chronischen Vergiftung kommt es zu Ablagerungen von Quecksilber quer durch den Körper. Betroffen sein kann beispielsweise das Rückenmark, die inneren Organe, das Gehirn, die Nervenbahnen, das Blut oder die Muttermilch. Bei Schwangeren führt eine chronische Vergiftung nicht selten zu Behinderungen des Fötus.

### ZIELE UND INTERNATIONALE DIMENSION

Im Rahmen des **Minamata Übereinkommens**, welches auch Quecksilber-Konvention genannt wird, wurden globale Regelungen für Quecksilber<sup>23</sup> und dessen Verbindungen geschaffen. Das Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher 2009 vom UNEP (Umweltprogramm der Vereinten Nationen) konzipiert wurde. Nach längeren Verhandlungen wurde dieser Vertrag letztlich 2013 von Vertretern aus über 140 Staaten unterzeichnet. Das Übereinkommen trat sodann am 16. August 2017 in Kraft.

Der Name leitet sich von der „**Minamata-Krankheit**“ ab. Dabei handelt es sich eigentlich nicht um eine Krankheit, sondern um eine Art der (chronischen) Quecksilbervergiftung, welche erstmals in den 1950-igern in der japanischen Hafenstadt Minamata beobachtet wurde. Dort wurden bei rund 17.000 Menschen massive Quecksilbervergiftungen beobachtet, davon verstarben rund 3.000 Menschen. Ausgangspunkt für die Vergiftungen waren quecksilberhaltige Abwässer des japanischen Unternehmens Chisso, die ins Meer geleitet wurden. Dieses Quecksilber wurde über die Nahrungskette – und ganz besonders über die in Japan beliebten Fische – von Menschen aufgenommen.

Das Minamata-Übereinkommen enthält konkrete Vorschriften, die quecksilberhaltige Produkte regeln. Ab 2020 sollen diese verboten oder nur stark beschränkt verfügbar sein. Betroffen davon sind beispielsweise Kosmetika, Seifen, Fieberthermometer, Batterien oder elektrische Teile. Ein weiteres Ziel des Übereinkommens ist die Überwachung und Reduktion von Quecksilber-Emissionen aus der Goldgewinnung und aus Kohlekraftwerken.

**ANMERKUNG:** Sitz des Sekretariats der Quecksilber-Konvention ist in Genf bei den Vereinten Nationen. Dieses stellt unter anderem eine umfangreiche online Seite zur Verfügung, auf der sich auch der Text der Konvention befindet: <http://www.mercuryconvention.org/>

Seit 2014 werden auf globaler Ebene eine Reihe von **Leitlinien** zur Implementierung erstellt. Im Rahmen dieser Leitlinien werden die besten verfügbaren Techniken für Kohlekraftwerke und Kohledampfkessel, Zementwerke, Nichteisenmetallhütten und Müllverbrennungsanlagen definiert. Das sind alles Industriebereiche, die im Anhang D des Übereinkommens gelistet sind. Mit diesen Leitlinien werden Emissionsgrenzwerte für betroffene Anlagen und Umweltschutztechniken festgelegt. Diese Leitlinien haben folglich auch Auswirkungen auf die Situation in der EU und damit in Österreich.

<sup>23</sup> Quecksilber wird im Periodensystem der Elemente mit „Hg“ abgekürzt.

## UMSETZUNG IN DER EU

Die „**Quecksilberverordnung**“ der Europäischen Union, die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber [...], ist die Umsetzung des Minamata Übereinkommens in der EU<sup>24</sup>. Sie ersetzt seit dem 1. Jänner 2018 die alte EU-Quecksilberverordnung (EG) Nr. 1102/2008, die bereits vor der Gültigkeit des Übereinkommens bestanden hat. Damit erfüllt die EU ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben. Einige Anforderungen gehen sogar über die des Minamata-Übereinkommens hinaus.

Für die EU stehen Regelungen zu Quecksilber in einem größeren Kontext. So bekannte sich die EU in einer „Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber“ aus 2005 dazu, dass die globalen anthropogenen Quecksilberemissionen in Luft, Wasser und Boden wo möglich zu beseitigen bzw. bestmöglich zu minimieren sind. Auch im 7. Umweltaktionsprogramm<sup>25</sup> bekannte sich die EU zum langfristigen Ziel einer schadstofffreien Umwelt. Damit sollten bis zum Jahr 2020 die negativen Auswirkungen von Chemikalien auf Umwelt und Gesundheit bestmöglich minimiert werden.

Die Quecksilberverordnung und das Übereinkommen verfolgen praktisch selbiges Ziel. Das sind der **vorsorgliche Schutz von Gesundheit und Umwelt** ist. Um dieses Ziel zu erreichen wird speziell folgendes geregelt:

- Quecksilber,
- Quecksilberverbindungen,
- Quecksilbergemische,
- mit Quecksilber versetzte Produkte und
- Quecksilberabfälle.

Die dafür festgelegten **Regelungsmaßnahmen** sind im Wesentlichen folgende:

- Regelungen für die Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung einer Reihe von mit Quecksilber versetzten Produkten, die z.T. zeitlich gestaffelt sind (Artikel 3 bis 6).
- Zum Teil sind Totalverbote bzw. Beschränkungen vorgesehen (Artikel 7 & 8).
- Substitution von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen durch weniger problematische Alternativen (Artikel 8).
- Spezielle Regelungen für Bereiche, in denen besonders große Mengen von Quecksilber Verwendung finden, wie Goldgewinnung oder Dentalamalgam (Artikel 9 & 10).
- Regelungen zum Abfallstatus, wie z.B. die Verbringung und Lagerung, sowie Monitoring der Quecksilbermengen und Aufzeichnungspflichten (Artikel 11 bis 15).

**ACHTUNG:** Die Ein- und Ausfuhr von Quecksilber und den Verbindungen in Anhang I der Quecksilberverordnung sind grundsätzlich verboten. In speziellen Fällen sind Ausnahmen möglich.

Hinsichtlich konkreter Verbote bzw. Beschränkungen sind die Anhänge II und III der Quecksilberverordnung am wesentlichsten. In Anhang II werden bestimmte Produkte geregelt, in Anhang III bestimmte Beschränkungen bei der Verwendung.

<sup>24</sup> Im Rahmen des EWR-Vertrages gilt die POP-Verordnung auch in den EWR-Staaten Island, Norwegen und Lichtenstein.

<sup>25</sup> Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

## SITUATION IN ÖSTERREICH

Da die Quecksilberverordnung als EU-Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, heißt das, dass diese ab Veröffentlichung im EU-Amtsblatt damit auch **in Österreich automatisch geltendes Recht** ist. Die Quecksilberverordnung regelt jedoch nicht jedes Detail. So muss sich jeder EU-Mitgliedstaat um einige zusätzliche Aspekte kümmern. Das sind insbesondere:

- die Festlegung von Zuständigkeiten,
- die Konkretisierung von Vollzugs- und Kontrollmaßnahmen,
- die Festlegung von Sanktionen,
- die Einhaltung von Berichtspflichten,
- die Erstellung von nationalen Aktionsplänen im Bereich der Goldgewinnung.

Die Einbettung der Quecksilberverordnung in das nationale Rechtssystem erfolgt in Österreich im Wesentlichen durch das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996)<sup>26</sup>. Das Bundesministerium zuständig für Umweltangelegenheiten<sup>27</sup> ist die zuständige nationale Behörde. Aspekte, die in das Betriebsanlagenrecht reichen, ist der Bundesminister zuständig für Wirtschaftsangelegenheiten zuständig. Aspekte zum Abfallrecht werden im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)<sup>28</sup> behandelt. Der spezielle Bereich der Amalgamabscheider findet sich im österreichischen Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) wieder.

**ANMERKUNG:** Einzelne Mitgliedstaaten können grundsätzlich strengere nationale Maßnahmen treffen, als dies durch die EU-Verordnung vorgesehen ist. Das ist in Österreich (derzeit) nicht der Fall.

Von den Aspekten, die nationalstaatlich umgesetzt werden müssen, ist insbesondere der Vollzug für Unternehmen relevant. Die Quecksilberverordnung sieht vor, dass **Überwachungs- und Sanktionsmaßnahmen** durch nationale Vorschriften in den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Nach österreichischem Recht obliegt der Vollzug formal dem Bundesminister zuständig für Umweltangelegenheiten. In der Praxis wird dieser jedoch weitgehend vom Chemikalienvollzug der Länder, den Chemikalieninspektoren, durchgeführt. Die **Strafbestimmungen** betragen je nach Tatbestand bis zu € 20.180,- bzw. bis zu € 40.375,- im Wiederholungsfall (siehe § 71, ChemG 1996). Der Versuch einer Zuwiderhandlung ist strafbar. Speziellere Strafbestimmungen finden sich auch noch im AWG 2002 und dem WRG 1959.

<sup>26</sup> Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), idgF.

<sup>27</sup> Mit Stand 1. Jänner 2020 ist das das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

<sup>28</sup> Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), idgF.

## VERHÄLTNIS ZU ANDEREN AUSGEWÄHLTEN RECHTSMATERIEN

### CLP-REGELN

Grundsätzlich gelten für POPs, Quecksilber-(Verbindungen) und „PIC-Stoffe“ auch die Regeln der CLP-Verordnung<sup>29</sup>. Die CLP-Verordnung regelt, wie man Chemikalien die richtigen Gefahrenmerkmale zuordnet (Einstufung) und daraus die für den Verwender passende Kennzeichnung ableitet. Damit soll eine sichere Verwendung von Chemikalien ermöglicht werden. Alle Chemikalien – unabhängig, ob es sich um Reinstoffe oder Gemische handelt – unterliegen vor dem Inverkehrbringen und unabhängig von der Menge generell der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht. Beachtet werden müssen auch eventuelle Meldeverpflichtungen für Stoffe bzw. Gemische.

Die **CLP-Kriterien** für die Einstufung können grundsätzlich in vier Gruppen aufgeteilt werden:

- physikalische Gefahren,
- Gesundheitsgefahren,
- Umweltgefahren und
- zusätzliche Gefahrenklassen.

Diese werden dann in weitere Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien unterteilt. Je nach Einstufung erfolgt dann die Kennzeichnung nach bestimmten Kriterien, die sich in der CLP-Verordnung finden.

Die **Kennzeichnung** – ausgeführt als Kennzeichnungsetikett – besteht grundsätzlich aus folgenden Elementen:

- allgemeine Informationen (z.B. Lieferant, Stoffname, Produktidentifikatoren),
- Gefahrenpiktogramme,
- Signalwörter („Gefahr“ oder „Achtung“),
- Gefahrenhinweise (H-Sätze),
- geeignete Sicherheitshinweise (P-Sätze),
- allfällige ergänzende Informationen.

Mehr Informationen zu den Regelungen der CLP-Verordnung finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammer „Das GHS-System in der Praxis – Ein Leitfaden zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der EU“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

### VERKNÜPFUNG MIT REACH

Grundsätzlich unterliegen POPs, Quecksilber-(Verbindungen) und „PIC-Stoffe“ den Bestimmungen der REACH-Verordnung<sup>30</sup> und können von allen ihren Regelungsinstrumenten betroffen sein. Insbesondere regelt die REACH-Verordnung:

- die Vermarktung, Herstellung und den Import von Stoffen als solchen oder in Gemischen;
- die Übermittlung von sicherheitsrelevanten Informationen;
- Beschränkungen von Stoffen bzw. Verwendungen;
- spezielle Aspekte bzgl. Erzeugnisse/Anlagen/Einrichtungen.

Eine zentrale Rolle bei der Implementierung der REACH-Verordnung spielt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) mit Sitz in Helsinki, Finnland.

<sup>29</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen [...].

<sup>30</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkungen chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, idgF.



Mehr Informationen zu den Regelungen der REACH-Verordnung finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammer „**REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen**“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

## REGISTRIERUNG UND BEWERTUNG

Alle Stoffe – so auch solche, die den speziellen PIC-, POP- oder Quecksilber-Regelungen unterliegen – die in der EU hergestellt oder in die EU importiert werden, müssen grundsätzlich registriert werden. Eine **REACH-Registrierung** ist ein aufwendiges Unterfangen und umfasst als wesentliche Schritte das Sammeln und Auswerten von Testdaten, eine Stoffsicherheitsbewertung und die Einreichung eines umfangreichen Dossiers. Die konkreten Erfordernisse und Kosten hängen stark vom individuellen Fall und der hergestellten bzw. importierten Menge ab. Wird ein bestimmter Stoff unter 1 (metrischen) Tonne pro Kalenderjahr hergestellt bzw. importiert, besteht keine Registrierpflicht. Ein registrierter Stoff kann nach der Einreichung von den Behörden überprüft bzw. **bewertet** werden. Das kann zur Folge haben, dass weitere Testdaten nachgefordert werden.

**ACHTUNG:** Ohne REACH-Registrierung darf ein registrierungspflichtiger Stoff von keinem Unternehmen in einer betroffenen Lieferkette in Verkehr gebracht werden. Eine Zuwiderhandlung kann hohe Strafen bis zur Beschlagnahme nach sich ziehen.

Eine REACH-Registrierung hebt eine bestehende Beschränkung – die z.B. auf Grund der POP-Verordnung besteht – nicht auf.

## SICHERHEITSDATENBLATT

Werden Stoffe oder Gemische, die den PIC-, POP- oder Quecksilber-Regelungen unterliegen, in Verkehr gebracht, dann wird in der Regel auf Grund der chemikalienrechtlichen Einstufung dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen sein. Diese Verpflichtung gilt wie auch für andere Chemikalien und ist durch die REACH-Verordnung in Art. 31 bzw. Anhang II geregelt. In Österreich sind auch die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996<sup>31</sup> zu berücksichtigen, besonders § 25. Insbesondere muss ein Sicherheitsdatenblatt in Österreich in deutscher Sprache verfasst sein.

Mehr Informationen zu Regelungen rund um das Sicherheitsdatenblatt finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammer „**Das Sicherheitsdatenblatt**“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

<sup>31</sup> Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), idgF.

## BESCHRÄNKUNG UND ZULASSUNG

Ähnlich wie die spezielleren Beschränkungs- bzw. Verbotbestimmungen der PIC-, POP- und Quecksilberverordnung, kennt auch die REACH-Verordnung vergleichbare Regelungsinstrumente, die relevant sein können. Damit können das Inverkehrbringen, die Herstellung und/oder Verwendungen von Stoffen allgemein oder für bestimmte Gruppen (z.B. Konsumenten) beschränkt werden, wenn von diesen ein unannehmbares Risiko ausgeht. Die konkreten **REACH-Beschränkungen** finden sich in Anhang XVII der REACH-Verordnung. Dieser Anhang wird regelmäßig mit neuen Einträgen erweitert. Eine solche Erweiterung erfolgt nach einem genau festgelegten Verfahren.

**ACHTUNG:** Produkt- bzw. sektorspezifische Regelungen können Beschränkungen für POPs bzw. Quecksilber und seine Verbindungen enthalten. Das ist z.B. für Quecksilber im Rahmen der RoHS-Richtlinie<sup>32</sup> der Fall.

Die **REACH-Zulassung** regelt die Verwendung von bestimmten Stoffen, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet sind. Diese Stoffe haben bestimmte schwerwiegende Eigenschaften, wie beispielsweise krebserregend oder stark umweltschädigend. Die Aufnahme in Anhang XIV erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren, zu dem auch die SVHC<sup>33</sup>-Identifizierung, also die Listung auf die Kandidatenliste, gehört. Ist ein Stoff auf Anhang XIV gelistet, dann ist eine Verwendung nur mehr mit einem Zulassungsantrag und positiver Zulassungsentscheidung möglich.

Grundsätzlich können Stoffe, die der PIC-, POP- oder Quecksilberverordnung unterliegen, auch von einer REACH-Beschränkung bzw. -Zulassung umfasst sein. Das ist in der Praxis für einige Stoffe auch der Fall, so z.B. für Quecksilber in Thermometern<sup>34</sup>. Weiters können auf Grund ihrer Eigenschaften besonders Quecksilber bzw. seine Verbindungen und POPs potenzielle SVHC sein. Eine Beschränkung nach der POP- oder Quecksilberverordnung kann jedoch nicht z.B. mittels einer REACH-Zulassung gelockert oder aufgehoben werden.

Mehr Informationen zur REACH-Beschränkung und REACH-Zulassung finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammer „**Risikomanagementinstrumente unter REACH und CLP**“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

<sup>32</sup> Richtlinie 2011/65/EU [...] zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Diese Richtlinie ist in Österreich in der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) umgesetzt.

<sup>33</sup> SVHC steht für Substances of Very High Concern (deutsch: besonders besorgniserregende Stoffe).

<sup>34</sup> Für das konkrete Beispiel siehe REACH-Verordnung, Anhang XVII, Eintrag 18a.



## NÜTZLICHE LINKS

Unterstützung innerhalb der Wirtschaftskammer finden Sie

- mittels unseres online Ratgebers: <https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>
- in Ihrer Landeskammer sowie
- bei Ihrem Fachverband.

Sie finden uns hier: [www.wko.at](http://www.wko.at)

- **PIC-Webseite der ECHA:**  
<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/pic/chemicals>
- **POP-Webseite der ECHA:**  
<https://echa.europa.eu/de/understanding-pops>
- **Online Ratgeber Chemikalienrecht:**  
<https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>
- **WKÖ Infoseite zum Chemikalienrecht:**  
[www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach)



Dieser Folder wurde unter besonderer Mitwirkung

- der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger sowie
- der Bundessparte der Industrie,
- des Bundesgremiums Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben,
- des Fachverbandes Chemische Industrie erstellt.



### IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich  
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)  
Grafik: design.ag, [www.designag.at](http://www.designag.at); 1. Auflage (Stand: Februar 2020)